

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

45 (27.12.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1923

Inhalt.

I. **Notgesetz:** über die Änderung des Besoldungsgesetzes. — II. **Bekanntmachungen:** Bezüge der Beamten und Angestellten. — Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — III. **Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen:** Dienststreifenkosten.

Notgesetz

(Vom 14. Dezember 1923.)

über die Änderung des Besoldungsgesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 373/375.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel 1.

Besoldungsgesetz.

Das Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) und des Artikels 5 der Verordnung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach „a. Kinderzuschläge“ vor der Klammer eingefügt „und ein Frauenzuschlag“.
2. Bei der Überschrift vor § 15 wird nach „Kinderzuschläge“ hinzugefügt „und Frauenzuschlag“.
3. In § 15 Absatz 1 wird für „80 000 Mark“ „elf Goldmark“, für „90 000 Mark“ „zwölf einhalb Goldmark“, für „100 000 Mark“ „vierzehn Goldmark“ eingesetzt.
4. Nach § 15 wird folgende Vorschrift als § 15 a eingefügt:
„Die verheirateten Beamten erhalten für die unterhaltsberechtigten Ehefrau einen Frauenzuschlag von monatlich sieben Goldmark. Einen gleichen Zuschlag erhalten verwitwete Beamte, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach § 15 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. Im Absatz 1 werden die Worte „und der Kinderzuschläge“ ersetzt durch die Worte „der Kinderzuschläge und des Frauenzuschlags“.

b. Absatz 2 fällt fort.

c. Im bisherigen Absatz 3 (künftig Absatz 2) werden die Worte „Absatz 1 und 2 gelten“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 gilt“.

6. In § 20 Absatz 3 werden die Worte „aus einem Grundgehalt von monatlich 2 080 000 Mark“, in Absatz 4 die Worte „in einem Grundgehalt von monatlich 2 080 000 Mark“ jedesmal ersetzt durch die Worte „in Höhe des Endgehaltes der Besoldungsgruppe XIII“.

7. In § 22 werden ersetzt:

a. im Absatz 1 die Worte „die Kinder- und die Teuerungszuschläge“ durch die Worte „die Kinderzuschläge, der Frauenzuschlag und die Teuerungszuschläge“;

b. im Absatz 2 die Worte „Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge“ durch die Worte „Orts-, Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge“;

c. im Absatz 4 die Worte „Orts-, Kinder- und Teuerungszuschläge“ durch die Worte „Orts-, Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschlägen“.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a. Im Absatz 1 werden die Worte „die Kinder- und Teuerungszuschläge“ ersetzt durch die Worte „die Kinderzuschläge, der Frauenzuschlag und die Teuerungszuschläge“.

b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszahlenden Beträge zu erlassen.“

9. § 27 fällt fort.

10. In § 33 Absatz 1 werden die Worte „Ortszuschläge und Kinderzuschläge“ ersetzt durch die Worte „Ortszuschläge, Frauenzuschlag und Kinderzuschläge“.

11. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltsätze wie folgt geändert:

A. Aufsteigende Gehälter jährlich in Goldmark (GM).

Be- sorgungs- gruppe	Dienstalterstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangs- grund- gehalt GM.	Nach 2 Jahren GM.	Nach 4 Jahren GM.	Nach 6 Jahren GM.	Nach 8 Jahren GM.	Nach 10 Jahren GM.	Nach 12 Jahren GM.	Nach 14 Jahren GM.	Nach 16 Jahren GM.
I	606	630	654	684	714	738	762	786	810
II	666	690	720	750	780	810	840	864	888
III	726	762	792	822	852	882	912	942	972
IV	834	870	906	942	978	1014	1050	1080	1110
V	978	1020	1062	1104	1146	1188	1230	1266	1302
VI	1152	1200	1248	1296	1344	1392	1440	1488	1536
VII	1380	1440	1500	1560	1620	1680	1740	1800	1860
VIII	1620	1710	1770	1860	1920	2010	2070	2160	
IX	1890	1980	2070	2160	2250	2340	2430	2520	
X	2250	2370	2460	2580	2670	2790	2880	3000	
XI	2610	2730	2850	2970	3120	3240	3360	3480	
XII	3060	3240	3420	3570	3720	3900	4080		
XIII	3750	4050	4350	4650	4950				

B. Einzelgehälter jährlich.

1. 5280 GM. 2. 6372 GM. 3. 8952 GM. 4. 9600 GM.

Die Bemerkung am Schlusse der Anlage 1 über das Aufwendungsgeld der Minister wird gestrichen.

12. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag.

Ortsklasse	Jahresbetrag bei einem Grundgehälte						
	bis 726 GM.	über 726 bis 834 GM.	über 834 bis 978 GM.	über 978 bis 1200 GM.	über 1200 bis 1890 GM.	über 1890 bis 2970 GM.	über 2970 GM.
	GM.	GM.	GM.	GM.	GM.	GM.	GM.
A	120	150	180	210	240	270	300
B	102	126	150	174	198	228	252
C	84	108	132	150	174	198	216
D	72	90	108	126	144	168	186
E	60	78	90	108	120	138	150

Artikel 2.

Pensionsergänzungsgesetz.

Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der durch die Gesetze vom 31. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479), vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775) und vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180) festgestellten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 4 erhält folgende Fassung:
„Kinderzuschläge, Frauenschlag und Teuerungszuschläge für Alt- und Neuruhegehaltsempfänger sowie Kinder- und Teuerungszuschläge für Alt- und Neuhinterbliebene“.
2. Dem § 4 tritt als weiterer (3) Absatz hinzu:
„(3) Die verheirateten Alt- und Neuruhegehaltsempfänger erhalten für die unterhaltsberechtigte Ehefrau einen Frauenschlag nach den für die Beamten im Dienst geltenden Vorschriften. Einen

gleichen Zuschlag erhalten auch Witwer, wenn sie im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommen, für die nach Absatz 1 ein Kinderzuschlag zu zahlen ist."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 ist anstelle von „zu den Kinderzuschlägen“ zu setzen „zu den Kinderzuschlägen und zum Frauenschlag“.

b. Absatz 5 fällt fort.

4. § 10 a erhält folgende Fassung:

„Das Finanzministerium ist ermächtigt, Vorschriften über die Abrundung der auszahlenden Beträge zu erlassen.“

5. In § 12 werden die Worte „Kinder- und Teuerungszuschläge“ ersetzt durch die Worte „Kinderzuschläge, Frauenschlag und Teuerungszuschläge“.

6. In § 14 ist anstelle von „der Kinder- und Teuerungszuschläge“ zu setzen „der Kinderzuschläge, des Frauenschlags und der Teuerungszuschläge“.

Artikel 3.

Unfallfürsorgegesetz.

Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte vom 27. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 208) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 775) und vom 26. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180) wird in § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Ziffer 2 a ist anstelle von „120 000 Mark“ und „1 200 000 Mark monatlich“ sowie „70 000 Mark“ und „300 000 Mark monatlich“ zu setzen „216 Goldmark“ und „2 160 Goldmark jährlich“ sowie „126 Goldmark“ und „540 Goldmark jährlich“.

2. In § 2 Absatz 1 Ziffer 2 b und c ist anstelle von „70 000 Mark“ und „300 000 Mark monatlich“ zu setzen „126 Goldmark“ und „540 Goldmark jährlich“.

Artikel 4.

Das Wertverhältnis der Goldmark zur Reichswährung richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Zahlung der Bezüge geltenden Goldumrechnungssatz (§ 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über Steuerauswertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923, Reichsgesetzblatt I Seite 939).

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 in Kraft.

Artikel 6.

Die am 30. November 1923 im Dienst befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Befoldungs- und Vergütungsdienstalter.

Artikel 7.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Pensionsergänzungsgesetz vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der durch die späteren Gesetze und durch dieses Gesetz geänderten Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des 1. April 1920 der 1. Dezember 1923 tritt.

Artikel 8.

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1923.

Das Staatsministerium.

Röhler.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 34421. Bezüge der Beamten und Angestellten.

I. Dem Vorgehen des Reichs entsprechend sind für die in Artikel 1 Ziffern 3, 4, 11, und 12 des Notgesetzes vom 14. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373 ff.) bezeichneten Grundbezüge keine allgemeinen Teuerungszuschläge festgesetzt worden, dagegen örtliche Sonderzuschläge von

| 2 | 4 | 6 | 9 | 11 | 13 | 17 | 28 | 42 | vom Hundert in den Orten, in denen bis jetzt der Hundertsatz für die Errechnung der Grundbeträge der örtlichen Sonderzuschläge betragen hat:

| 8,5 | 10,5 | 13 | 15,5 | 18 | 20,5 | 25,5 | 37,5 | 52,5 | vom Hundert. Die bisherige Vorschrift im § 5 Absatz 2 des Finanzgesetzes vom 28. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), nach der den außerplanmäßigen Beamten ein besonderer Teuerungszuschlag zu ihrer Vergütung zusteht, bleibt aufrecht erhalten. Die außerplanmäßigen Beamten nehmen darnach an den neuen Bezügen mit den gleichen Hundertsätzen wie bisher teil.

II. Die Neuregelung der Bezüge ist durch die Gehaltsrechner in folgender Weise durchgeführt worden:

Auf die vom 1. Dezember ab neu zustehenden Monatsbeträge sind die für die erste Hälfte des Dezember bereits geleisteten Abschlagszahlungen Nr. 24 und 25 vorweg aufgerechnet worden. Von dem hiernach verbleibenden Restbetrag war die Hälfte am 17. Dezember, die andere vom 21. Dezember ab zahlbar. Diese Zahlungen Nr. 26 und 27 sind auch an Kontoinhaber in bar geleistet worden; ausgenommen sind hiervon die Mitglieder der Beamten-genossenschaftsbank, bei welchen die Auszahlung der gesamten Bezüge jetzt wieder durch die genannte Bank erfolgt. Die Zahlung Nr. 28 konnte im ganzen Betrag in wertbestän-

digen Zahlungsmitteln geleistet werden. Von der Höhe des neuen Monatsgehalts und der Berechnung der hier- nach noch zuständigen Zahlung Nr. 26 waren die Gehalts- empfänger durch Mitteilung inhaltsgleicher Durchschläge der von den Gehaltsrechnern aufgestellten Feststellungen in Kenntnis zu setzen.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 51965. Vergütung der Überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die Überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze be- tragen unter Zugrundelegung der neuen durch Notgesetz vom 14. Dezember 1923 festgesetzten Goldmarkbezüge ab 1. Dezember 1923:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzel- überstunde
	(in Goldmark)		
X	56	4,65	1,40
IX	41	3,40	1,05
VIII	36	3,00	0,90
VII	31	2,60	0,75
VI	27	2,25	0,65
V	23	1,90	0,55

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichtserteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nichtbeamtete Neben- lehrer beträgt ab 1. Dezember 1923:

Eingangsgruppe	Vergütung für die		
	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	Einzelstunde
	(in Goldmark)		
VII (Nebenlehrer in der Stellung mittl. Fachlehrer)	52	4,35	1,30
V (Nebenlehrer als Werk- stättenlehrer)	35	2,90	0,90

Karlsruhe, den 20. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 51966. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47, Seite 510) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushal- tungslehrerinnen zuständigen Vergütungssätze belaufen sich unter Zugrundelegung der neuen durch Notgesetz vom 14. Dezember 1923 festgesetzten Goldmarkbesoldungsbezüge vom 1. Dezember 1923 ab für die Jahreswoch- stunde auf jährlich 36 M und demgemäß für die Einzel- stunde auf 0,90 M.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

III. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen.

(Vom 28. November 1923.)

Dienstreiseflosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 356.)

Mit Wirkung vom 26. November 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I	3 500 Milliarden Mark,	5 000 Milliarden Mark,
" II	4 400 " "	6 250 " "
" III	5 300 " "	7 500 " "
" IV	6 100 " "	8 750 " "
" V	7 000 " "	10 000 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I	1 800 Milliarden Mark,	3 800 Milliarden Mark,
" II	2 200 " "	4 700 " "
" III	2 700 " "	5 700 " "
" IV	3 100 " "	6 600 " "
" V	3 500 " "	7 500 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungs- bestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 900 Milliarden Mark, im übrigen bis zu 300 Milliarden Mark täglich

4. Die Ganggebühr 40 Milliarden Mark für Kilometer.

Karlsruhe, den 28. November 1923.

Der Minister der Finanzen.

Köhler.